

BGer 8C_787/2017 vom 17. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_787_2017

FR: TF 8C_787/2017 du 17 avril 2018

IT: TF 8C_787/2017 del 17 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung auf Rüge hin oder von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 BGG und Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz zu Recht die Verfügung der IV-Stelle vom 31. August 2016 bestätigte, wonach die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

E. 2.1

Fest steht, dass die Versicherte gemäss bidisziplinärem Gutachten in einer leidensangepassten Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen zu 40% eingeschränkt ist. Bei adäquater und zumutbarer Behandlung sei innert Jahresfrist mit einer weiteren Reduktion der Arbeitsunfähigkeit auf 30% zu rechnen. Trotz der "als ungerecht und demütigend" empfundenen Kündigung ihrer langjährigen Arbeitsstelle im Jahre 2003 verblieben der Beschwerdeführerin seither psychisch stets ausreichende Ressourcen, um ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (vgl. Urteil 8C_262/2009 vom 4. August 2009 E. 4). Dennoch nahm sie - abgesehen von zwei Arbeitsversuchen - seit 2003 keine neue (Teil-) Erwerbstätigkeit mehr auf.

E. 2.2

Verwaltung und Vorinstanz gingen davon aus, die Versicherte wäre ohne Gesundheitsschaden mit einem Pensum von mehr als 60% ausserhäuslich erwerbstätig gewesen. Basierend auf dieser - im Übrigen in Bezug auf die medizinischen Tatfragen unbestrittenen - Sachverhaltsfeststellung bestätigte das kantonale Gericht die Verfügung vom 31. August 2016. Es gelangte in Anwendung der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung mit der IV-Stelle zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 4%.

Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber einzig geltend, sie hätte ohne gesundheitliche Einschränkungen ein Erwerbspensum von 100% absolviert, weshalb sie - bei einem angeblichen Invaliditätsgrad von implizit (mindestens) 40% - Anspruch auf eine Viertelsrente habe. Zu prüfen bleibt demnach einzig die Statusfrage.

E. 3

Ob und gegebenenfalls in welchem zeitlichen Umfang eine in einem Aufgabenbereich tätige versicherte Person (Art. 5 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 ATSG) ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre (Statusfrage), ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 141 V 15 E. 3.1 S. 20; Urteil 9C_90/2017 vom 4. Juli 2017 E. 5.1). Dabei sind zwangsläufig auch hypothetische Willensentscheidungen der versicherten Person zu berücksichtigen. Derlei ist einer direkten Beweisführung wesensgemäss nicht zugänglich und muss in aller Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden (Urteil 8C_429/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 2.4, zur Publikation vorgesehen).

Die Beurteilung hypothetischer Geschehensabläufe stellt eine Tatfrage dar, soweit sie auf Beweiswürdigung beruht, selbst wenn darin auch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung mitberücksichtigt werden. Ebenso sind Feststellungen über innere oder psychische Tatsachen Tatfragen, wie beispielsweise was jemand wollte oder wusste (BGE 130 IV 58 E. 8.5 S. 62; nicht publ. E. 3.1 f. des Urteils BGE 133 V 640 ; Urteil 8C_179/2017 vom 30. Juni 2017 E. 3; je mit Hinweisen). Die auf einer Würdigung konkreter Umstände basierende Festsetzung des hypothetischen Umfangs der Erwerbstätigkeit bleibt für das Bundesgericht daher verbindlich, ausser wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung beruht (vgl. E. 1 hievov). Eine Beweiswürdigung ist nicht bereits dann offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich (zum Begriff der Willkür: BGE 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f. mit Hinweisen), wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn der Entscheid - im Ergebnis - offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder auf einem offenkundigen Fehler beruht (BGE 135 V 2 E. 1.3 S. 4 f. ; 127 I 54 E. 2b S. 56; Urteil 8C_429/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 2.4, zur Publikation vorgesehen).

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat nach eingehender Beweiswürdigung mit überzeugender Begründung - worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG) - zutreffend dargelegt, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden überwiegend wahrscheinlich mit einem Pensum von maximal 60% erwerbstätig gewesen wäre. Dabei stützten sich Verwaltung und Vorinstanz bundesrechtskonform auf die bei Erlass der Verfügung vom 31. August 2016 massgebenden (BGE 141 V 15 E. 3.1 S. 20 mit Hinweisen), mit Abklärungsbericht vom 2. Juni 2016 grundsätzlich unbestritten korrekt erhobenen sozialen Verhältnisse der Versicherten.

E. 4.2

Was die Beschwerdeführerin hiegegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet. Zwar mag - entgegen der Vorinstanz - zutreffend sein, dass sich die Versicherte in den Jahren 2006, 2007 und 2014 vereinzelt um Teilzeitstellen mit einem Pensum von maximal 50% bewarb. Dies ändert nichts daran, dass das kantonale Gericht die massgebenden tatsächlichen Verhältnisse im Übrigen zutreffend berücksichtigt, jedoch insgesamt abweichend von der Beschwerdeführerin gewürdigt hat, ohne dabei das Willkürverbot oder sonstwie Bundesrecht zu verletzen. Angesichts der gemäss bidisziplinärem Gutachten feststehenden Überzeugung der Versicherten, gar nicht arbeitsfähig zu sein, war von ihren Stellenbewerbungen nicht ernsthaft ein Erfolg zu erwarten. Zudem ist nicht zu beanstanden,

dass die IV-Stelle auch der Tatsache Rechnung trug, wonach die Beschwerdeführerin - nach dem plötzlichen Tod der zweitjüngsten Tochter kurz nach deren Geburt - dem jüngsten Kind besonders intensiv Sorge tragen wollte und auch aus diesem Grund im Sommer 2016 nicht auf die hypothetische Ausübung einer Vollzeiterwerbstätigkeit zu schliessen war. Insofern sind die familiären Verhältnisse von 2016 nicht mit denjenigen von 2002 zu vergleichen, als die Versicherte nach der Geburt ihres ersten Kindes wieder vollzeitlich erwerbstätig war. Inwiefern das kantonale Gericht bei grundsätzlich unbestrittener Faktenlage in Bezug auf die hypothetische Tatfrage nach dem Erwerbsspensum ohne Gesundheitsschaden offensichtlich unhaltbare Schlüsse gezogen und das Willkürverbot verletzt habe, zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf.

E. 5.1

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG), wird sie im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid erledigt (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 5.2

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.